

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

" Borsbergschützengilde zu Graupa e.V."

kurz " BSG zu Graupa " genannt.

Die BSG zu Graupa ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna unter der laufenden Registriernummer VR 567 eingetragen.

(2) Die BSG zu Graupa hat ihren Sitz in Graupa.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der BSG zu Graupa ist es, das sportliche Schießen zu ermöglichen und den Sport zu fördern. Die BSG zu Graupa erstrebt den Zusammenschluß der Bürger, die dem Schießsport huldigen und der Förderung des Schützenwesens in der Allgemeinheit dient. Sie stellt sich die Aufgabe, die Mitglieder zu sportlichen Leistungen zu befähigen.

(2) Die BSG zu Graupa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Schießsportanlagen und durch die Durchführung und Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins eingesetzt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Borsbergschützengilde zu Graupa e.V. kann jede natürliche Person werden und sein, die sich zur freiheitlich demokratischen

Grundordnung bekennt, das 14. Lebensjahr vollendet hat, über die notwendigen körperlichen, gesundheitlichen und geistigen Voraussetzungen verfügt, die Satzung und andere Vereinsdokumente anerkennt und einhält, ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Beitragsordnung pünktlich und in voller Höhe nachkommt, die Kameradschaft pflegt, beim Gesamtvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und vom Gesamtvorstand ausdrücklich als Mitglied aufgenommen wird.

(2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dabei muß er sich auf dem Aufnahmeantrag zur Bezahlung des Aufnahmebeitrages und der anderen Beiträge und Umlagen nach der Beitragsordnung und der sonstigen Aufwendungen in Vorbereitung und Durchführung des Schießsportes, zur Pflege und Erhaltung der Sportstätten usw. verpflichten. Ebenso muß der Erziehungsberechtigte die ausdrückliche Zustimmung erteilen, daß das minderjährige Mitglied mit den jeweils altersgerechten Sportwaffen an den Schießübungen und Wettkämpfen aller Art teilnehmen darf.

(3) Mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und nach Anhörung der Schule kann mit Kindern vom 12. bis zum 14. Lebensjahr eine Nachwuchsgruppe gebildet werden. Ziffer 2 ist analog anzuwenden. Nähere Einzelheiten legt der Gesamtvorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates fest.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach verantwortungsbewußtem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme mitzuteilen. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wonach der Abgelehnte innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen kann. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Verwaltungsrat innerhalb von 3 Monaten endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann grundsätzlich nur am Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise Mitgliedspflichten oder die Interessen der BSG zu Graupa verletzt, wenn er durch wiederholt unkameradschaftliches, nörglerisches oder sonstiges vereinstörendes und vereinschädigendes Verhalten durch wiederholte Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen auf den Schießständen und außerhalb derselben oder durch andere ähnliche Verhaltensweisen den Anforderungen an ein Mitglied nicht mehr entspricht, kann es durch Beschluß des Verwaltungsrates

aus der BSG zu Graupa ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß über den Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang über den Gesamtvorstand schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Gesamtvorstand hat bei fristgemäßer Berufung binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht das Mitgliedsverhältnis.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Aufnahmebeitrages, von Mitgliedsbeträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind ohne das die Zahlung geleistet wurde und die Streichung in der zweiten Mahnung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang über den Gesamtvorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Gesamtvorstand hat bei fristgemäßer Berufung binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Streichung befindet. Das von der Streichung betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung zu laden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem Verhalten zu geben. Im Falle der Berufung gegen die Streichung als Mitglied ruht das Mitgliedsverhältnis bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Gesamtvorstand kann bei Zahlungsverzug nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der 2. Mahnung bei dem zuständigen Amtsgericht ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten, wenn der Schuldner nicht innerhalb dieser Zeit seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.

(6) Mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses in der BSG zu Graupa gemäß Abs. 1 - 4 enden zugleich auch alle Rechte des Ausgeschiedenen aus einer Mitgliedschaft der BSG in Dachverbänden oder anderen Vereinen, bei denen er über die BSG Mitglied war und Beiträge, Umlagen oder ähnliche finanzielle Leistungen erbracht hat. Eine finanzielle Rückvergütung erfolgt nicht. Der Ausgeschiedene ist verpflichtet, in seinem Besitz befindliche Dokumente und Unterlagen an die BSG innerhalb von 14 Tagen herauszugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung geregelt. Ebenso werden in der Beitragsordnung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Modus für Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten festgelegt. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind eine Bringeschuld und innerhalb der festgelegten Zeiträume zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der

Mitgliederversammlung beschlossen, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat kann festlegen, daß neben den Beitragszahlungen Arbeitsleistungen zum Bau, zur Erhaltung und Erweiterung von Schießsportanlagen und -geräten aller Art, zur Gestaltung der angrenzenden Außenflächen u.a. Maßnahmen und für nicht vollständig erbrachte Arbeitsstunden ein Geldbetrag von den Mitgliedern zu leisten ist.

(3) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes in begründeten und unverschuldeten Härtefällen einen teilweisen Erlaß oder die befristete Stundung von Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen genehmigen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(4) Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung eines Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres sind die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die bisher festgelegten Umlagen für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall einen teilweisen Erlaß genehmigen, wenn für den Austritt berechnigte Gründe vorliegen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen erfolgt nicht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins bestimmungsgemäß und im Rahmen der Nutzungsbestimmungen zu benutzen, zu trainieren, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins aller Art teilzunehmen, sowie Anfragen und Anträge an alle Organe des Vereins zu richten. Die Eigentumsrechte der Mitglieder, insbesondere die Besitz- und Verfügungsbefugnisse über persönlich erworbene Gegenstände zur Ausübung des Schießsportes, können durch den Verein und dessen Organe nicht eingeschränkt oder behindert werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Vereinsleben teilzunehmen, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, übernommene Funktionen und andere Aufgaben gewissenhaft auszuführen; sich stets für die Verwirklichung des Grundgedankens des § 2 Abs.1 der Satzung einzusetzen und das kameradschaftliche Miteinander zu pflegen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Waffen und Munition stengstens einzuhalten, für deren sichere Verwahrung zu sorgen und sich auf Schießständen den Weisungen der Verantwortlichen zu unterwerfen, die Schießstandsordnung einzuhalten und an Schulungen, Belehrungen und sonstigen Unterweisungen zum Umgang mit Waffen und Munition teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, in der Regel sind dies der

- Vorsitzende
- Stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister/Schriftführer
- Sportleiter/Ausbildungsleiter

Je nach Bedarf können durch Gesamtvorstand und Verwaltungsrat weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand kooptiert werden.

(2) Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie können den Verein jeweils allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften aller Art mit einem Geschäftswert über 3.000,00 DM je Einzelgeschäft die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

(3) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand ist gegenüber dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der gewählte Gesamtvorstand wählt in einer geschlossenen Sitzung aus seinen Reihen die einzelnen Vorstandsmitglieder in der konkreten Funktion.

(5) Die Neuwahl des Gesamtvorstandes hat im IV. Quartal des Jahres zu erfolgen, in dem die Wahlperiode abläuft. Eine Verlängerung der Wahlperiode bis Ende des I. Quartals nach Ablauf der Wahlperiode ist im Ausnahmefall durch ausdrücklichen Beschluß des Verwaltungsrates zulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie diese nicht einem anderen Organ (Verwaltungsrat oder Mitgliederversammlung) vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen einschl. der Festlegung der Tagesordnung,
- Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung,
- Organisation des Vereinslebens einschl. der Organisation des Schießens,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- ordnungsgemäße Verwaltung und zweckmäßige Verwendung der Finanzen,
- Planung und Durchführung von Sachkundeprüfungen für Kurz- und

- Langwaffen aller Art und Kaliber,
- Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der Möglichkeit beim Erwerb der Waffenbesitzkarte, des Schwarzpulverscheines und beim Erwerb von Sportwaffen,
 - enge Zusammenarbeit mit dem für die Erteilung von Erlaubnissen zuständigen Organen, der Kreispolizeibehörde/Landratsamt, Ordnungsamt Ref. Erlaubniswesen,
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - Organisation der sportlich/kulturellen Arbeit im Verein,
 - Führung der Vereinsdokumente, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle etc.,
 - Planung und Durchführung von -Sachkundeprüfungen für Kurz- und Langwaffen.

(2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder, soweit deren Zustimmung vorliegt, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Ebenso können mehrer Mitglieder als Ausschuß zur Wahrnehmung spezieller Funktionen eingesetzt werden, wenn deren Einverständnis vorliegt. Mit der Übernahme derartiger Funktionen sind sie im Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.

(3) In allen Angelegenheiten besonderer Bedeutung soll der Gesamtvorstand den Verwaltungsrat in die Beschlußfassung einbeziehen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Tagesordnung muß nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand oder den Kassenprüfern angehören und den Vostandsmitgliedern und Kassenprüfern (Revisionskommission). Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Funktionen dürfen nicht von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder Kassenprüfern besetzt werden. Er wird im gleichen Turnus wie der vereinsinterne Vorstand mit einer Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach Absatz 1, Ziffer 1 soll

weitestgehend der altersmäßigen und sportorientierten Zusammensetzung der Mitglieder der BSG entsprechen.

(3) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, bei deren Abwesenheit oder Verhinderung auch vom Vorsitzenden des BSG oder dessen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Gesamtvorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Bei gleichzeitiger Abwesenheit beider entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, gleich ob er dem Gesamtvorstand oder den Kassenprüfern angehört. Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über wichtige Vereinsangelegenheiten. Unter anderem ist er zuständig für die

- Bestätigung des Haushaltentwurfes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 DM je Einzelgeschäft,
- Erarbeitung und Bestätigung von Ordnungen u.a. Festlegungen, die die Tätigkeit des Vereins betreffen,
- Vorbereitung von Änderungen der Satzungen und der Beitragsordnungen,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Berufung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlußfassung zum Ausschluß und zur Streichung von Mitgliedern,
- Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang freiwilliger Arbeitsleistungen durch alle Mitglieder zum Bau, zur Erhaltung und Erweiterung von Schießsportanlagen und -geräten aller Art, zur Gestaltung der angrenzenden Außenflächen u.a. Maßnahmen,
- Höhe der ersatzweisen finanziellen Abgeltung nicht oder nicht vollständig erbrachten Arbeitsleistungen nach Stunden,
- Beschlußfassung über die Mitgliedschaft des BSG in Dachverbänden, Sportverbänden und Vereinigungen,
- Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Gesamtvorstandes, sowie diese nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts bei Abwesenheit kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes und des Verwaltungsrates,

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
- Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Vereins und über die Auflösung des Vereins,
- Bestätigung der Beitragsordnung und Festlegung von Umlagen,
- Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlußfassung zu Berufungen gegen einen Ausschluß oder einen Beschluß über die Streichung der Mitgliedschaft,
- Beschlußfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Gesamtvorstandes schriftlich genannte Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Als abwesend gelten dabei auch jene, die zur Ausübung eines Stimmrechtes ein anderes Mitglied bevollmächtigt haben. Bei

Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der angegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung aller der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Gleichzeitig mit der Wahl des Gesamtvorstandes und für die gleiche Amtszeit sind zwei Kassenprüfer (Revisoren) aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens nach Schluß eines Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kasse und der Belege vorzunehmen. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen und dem Gesamtvorstand zu übergeben, der es dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins richtet sich hinsichtlich der Beschlußfassung nach § 16 Absatz 4 der Satzung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und der Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung in der Fassung tritt am 08.11.2000 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 26.11.96 tritt am 08.11.2000 außer Kraft.